



SICHERHEITSDATENBLATT
Entspricht der EU-Richtlinie 67/548/EWG
Verordnung 648/2004 und 453/2010 (Anhang I)

Rev. Nr. 01 20/12/12

1. STOFFS-/ZUBEREITUNGS- UND FIRMENBEZEICHNUNG

Bezeichnung des Produktes: **SENTIMAT PROFESSIONAL**
Vorgesehene Verwendung:: Universalwaschpulver
Verwendungen von denen abgeraten wird:
Alle Anwendungen, die nicht ausdrücklich auf dem Etikett auf der Verpackung des Produkts angebracht angegeben.
Firmenbezeichnung:
Rösch Austria GmbH, Goethestrasse 5, 6850 Dornbirn
info@roesch-hoechst.at
Notrufnummer:
0043 5572 377 000
0041 78 898 8953

2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

PROPERTIES / SYMBOLS:

Xi Reizend

R-SÄTZE (R): R41 GEFAHR ERNSTER AUGENSCHÄDEN.

Für die menschlichen Gesundheit und die Umwelt gefährliche physisch-chemische Auswirkungen:
Keine weiteren Risiken

2.2. Kennzeichnungselemente



Gefahrensymbole: Xi REIZEND.

R-SÄTZE (R): R41 GEFAHR ERNSTER AUGENSCHÄDEN.

S- Sätze (S):

DARF NICHT IN DIE HÄNDE VON KINDERN GELANGEN.
BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN SOFORT GRÜNDLICH MIT WASSER AUSSPÜLEN UND ARZT KONSULTIEREN.
BEI VERSCHLUCKEN KEIN ERBRECHEN HERBEIFÜHREN. SOFORT ÄRZTLICHEN RAT EINHOLEN UND VERPACKUNG ODER DIESES ETIKETT VORZEIGEN.
BEI DER ARBEIT GEEIGNETE SCHUTZKLEIDUNG UND SCHUTZBRILLE/GESICHTSSCHUTZ TRAGEN. BEHÄLTER TROCKEN HALTEN.

2.3. Andere Gefahren:

Umweltgefahren: Das Produkt/der stoff hat die **Wassergefährdungsklasse 2**.

vPvB-Stoffe: NONE - PBT-Stoffe: NONE

Weitere Risiken: Keine weiteren Risiken



SICHERHEITSDATENBLATT
Entspricht der EU-Richtlinie 67/548/EWG
Verordnung 648/2004 und 453/2010 (Anhang I)

Rev. Nr. 01 20/12/12

3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

N.A.

3.2 Gemische

Gefährliche Bestandteile gemäß der RL 67/548/EWG und gemäß der CLP VO, und dazugehörige Einstufung:

20% - 40% Sodium carbonate

REACH No.: 01-2119485498-19 CAS: 497-19-8 EC: 207-838-8

Xi; R36

 3.3/2 Eye Irrit. 2 H319

5% - 15% Sodium percarbonate

REACH No.: 01-2119457268-30 CAS: 15630-89-4 EC: 239-707-6

O, Xn, Xi; R22-41-8

 3.1/4/Oral Acute Tox. 4 H302

 3.3/1 Eye Dam. 1 H318

1% - 5% Benzenesulfonic acid, C10-13-alkyl derivs., sodium salts

REACH No.: 01-2119489428-22 CAS: 68411-30-3 EC: 270-115-0

Xi; R38-41

 3.2/2 Skin Irrit. 2 H315

 3.3/1 Eye Dam. 1 H318

1% - 5% Sodium disilicate

REACH No.: 01-2119448725-31 CAS: 1344-09-8 EC: 215-687-4

Xi; R36-37-38

 3.3/2 Eye Irrit. 2 H319

 3.8/3 STOT SE 3 H335

 3.2/2 Skin Irrit. 2 H315

1% - 5% Alcohols, C12-13-branched and linear, ethoxylated

REACH No.: 01-2119490233-42 CAS: 160901-19-9 EC: 931-954-4

Xn, Xi; R22-41

 3.1/4/Oral Acute Tox. 4 H302

 3.3/1 Eye Dam. 1 H318

 3.2/2 Skin Irrit. 2 H315



Rev. Nr. 01 20/12/12

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme.

Allgemeine Hinweise:

Bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt:

Spülung mit Wasser. Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke entfernen.

Augenkontakt:

Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

Verschlucken:

Kein Erbrechen herbeiführen, sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Person bei Bewusstsein ist).

Einatmen:

Frischlufzufuhr. Bei Atembeschwerden sofort Arzt aufsuchen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen.

Verschlucken: Übelkeit, Erbrechen, Durchfall (mit möglichen hydroelektrischen Ungleichgewichte bei der Einnahme grosser Mengen); Schmerzempfindung gegen Rachen, Magen und Bauch. Mögliche Lungenversagen nach Aspiration von Schaum aus den Atemwegen (insbesondere als Folge von Erbrechen und durch Aufnahme von beträchtlichen Mengen).

Augenkontakt: Bindehautentzündung.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung.

Siehe 4.1.

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Das Produkt ist nicht brennbar.

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Wasser, Kohlendioxid (CO₂).

Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden dürfen:

Keine

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Die Verbrennungsgase nicht einatmen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Persönliche Schutzausrüstung und umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden. Wenn im Rahmen der Sicherheit möglich, die unbeschädigten Behälter aus der unmittelbaren Gefahrenzone entfernen.

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen Vorschriften entsorgt werden.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällenanzuwendende Verfahren.

Besondere Rutschgefahr durch ausgelaufenes/verschüttetes Produkt.

Die Personen an einen sicheren Ort bringen.

Die in Punkt 7 und 8 aufgeführten Schutzmaßnahmen beachten.

Tragen Sie persönliche Schutzausrüstung: Schutzbrille, Handschuhe und Schutzkleidung.

SICHERHEITSDATENBLATT

Entspricht der EU-Richtlinie 67/548/EWG
Verordnung 648/2004 und 453/2010 (Anhang I)



Rev. Nr. 01 20/12/12

6.2 Umweltschutzmaßnahmen.

Nicht in die Kanalisation / Oberflächenwasser / Grundwasser gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung.

Mechanisch aufnehmen. Reste mit viel Wasser wegspülen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte.

Siehe auch die Abschnitte 8 und 13.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Handhabung und Lagerung.

Augenkontakt und Hautkontakt vermeiden. Verschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Hautverschmutzung mit viel Wasser und Seife abwaschen, Hautpflege. Schutzausrüstung nur bei gewerblicher Handhabung oder großen Gebinden (nicht Haushaltspackungen) erforderlich. Bei der Arbeit nicht essen und trinken. Bereitstellung genauer Belüftung / für Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten.

Trocken, zwischen +5 und +40°C lagern
Nationale Vorschriften beachten.

7.3. Spezifische Endanwendungen.

Die Verwendungen sind auf dem Etikett aufgeführt.

8. EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter.

Grenzwerte berufsbedingter Exposition sind nicht verfügbar.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition.

Informationen für den privaten Gebrauch:

Das Produkt ist nicht gefährlich für den normalen Gebrauch. Die folgenden Informationen in diesem Abschnitt beziehen sich auf die Manipulation von großen Mengen von losem Material.

Persönliche Schutzausrüstung:

Atemschutz: Nicht erforderlich.

Handschutz: Für den Kontakt mit dem Produkt werden Schutzhandschuhe der Chemikalienschutzkategorie III aus Spezial-nitril empfohlen.

Augenschutz: Dicht schließende Schutzbrille tragen.

Körperschutz: Chemikalienschutzkleidung. Hinweise des Herstellers beachten.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen eigenschaften

Aussehen	Pulver
Geruch	Florale note
Farbe	Weiss mit blauen Körner
pH-Wert	10,2 +/- 0,3
Dichte (20°C (68 °F))	750 +/- 50 g/cc
Löslichkeit qualitativ	Vollständig



Rev. Nr. 01 20/12/12

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität.

Keine bekannt bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.2 Chemische Stabilität.

Stabil unter normalen Temperatur- und Druckbedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen.

Siehe Abschnitt Reaktivität.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen.

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.5 Unverträgliche Materialien.

Keine bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte.

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

11. ANGABEN ZUR TOXIKOLOGIE

Die nachstehende Tabelle zeigt die toxikologische Informationen über die wichtigsten Substanzen in der Mischung.

11.1. Angaben zur toxikologischen Wirkungen.

Sodium carbonate CAS: 497-19-8 EC: 207-838-8

Akute orale Toxizität (Verschlucken): LD₅₀, Ratte = 2800 mg / kg

Akute Toxizität bei Inhalation: LC₅₀, Ratte = 2300 mg / m³; LC₅₀, Ratte = 1200 mg / m³

Das Einatmen dieses Produktes kann zu Reizungen der Schleimhäute der oberen Atemwege führen.

Akute dermale LD₅₀ =, Meerschweinchen = 800 mg / kg

Augenreizung: Bei Kontakt mit den Augen, kann es zu schweren Reizungen, Tränen, Rötungen und Sehstörungen kommen. Die wiederholten und längeren Expositionen können Bindehautentzündung verursachen.

Sodium percarbonate CAS: 15630-89-4

LD/LC₅₀ Wert relevant für die Einstufung:

Oral LD₅₀ 2200 mg / kg (weibliche Maus) 2050 mg / kg (Maus schlecht) (Moma et al.)

1034 mg / kg (Ratte) (Glaza)

Dermal LD₅₀:> 2000 mg / kg (Kaninchen)

CRM Auswirkungen: keine.

Alcohols, C12-13, branched and linear, ethoxylated CAS: 160901-19-9

Akute orale Toxizität LD₅₀ Ratte:> 300-2000 mg / kg (Prüfwerte / bibliographischen Werte ; gesundheitsschädlich beim Verschlucken)

Akute dermale Toxizität Ratte LD₅₀:> 2.000 mg / kg (Prüfwerte / bibliographischen Werte)

Korrosion / Hautreizung

Hautreizung, Kaninchen: nicht reizend (Prüfwerte / bibliographischen Werte)

Schwere Augenschäden / Augenreizung ernst

Verursacht schwere Augenschäden.

Haut-und Atemwegs-Sensibilisierung

Maximierung Test Meerschweinchen: nicht sensitizir (Prüfwerte / bibliographischen Werte)

Benzenesulfonic acid, C10-13-alkyl derivs., sodium salts CAS: 68411-30-3

Akute orale Toxizität LD₅₀ Ratte:> 2.000 mg / kg; (Literaturwert)

Akute dermale Toxizität LD₅₀ Ratte:> 2.000 mg / kg; (Literaturwert)

SICHERHEITSDATENBLATT

Entspricht der EU-Richtlinie 67/548/EWG
Verordnung 648/2004 und 453/2010 (Anhang I)



Rev. Nr. 01 20/12/12

12. ANGABEN ZUR ÖKOLOGIE

12.1. Toxizität.

Sodium carbonate CAS: 497-19-8

Aquatische Toxizität:

Fish *Lepomis macrochirus*, LC₅₀/96h, 300 mg/l

Ceriodaphnia dubia-crustaceans, EC₅₀/48h, 200-227 mg/l

Sodium percarbonate CAS: 15630-89-4

Aquatische Toxizität:

EC₅₀/48h 4.9 mg/l (*Daphnia pulex*)

LC₅₀/96h 70.7 mg/l (*Pimephales promelas*)

NOEC/48h 2 mg/l (*Daphnia pulex*)

NOEC/96h 7.4 mg/l (*Pimephales promelas*)

Alcohols, C12-13, branched and linear, ethoxylated CAS: 160901-19-9

Toxizität gegenüber Fischen: CL₅₀ (96 h) *Cyprinus carpio*: > 1 – 10 mg/l; Flow-through test; OECD TG 203;

Toxizität gegenüber Fischen – chronische Toxizität: keine Daten verfügbar.

Toxizität gegenüber Daphnia: CE₅₀ (48 h) *Daphnia magna*: > 1 – 10 mg/l; Static test; OECD TG 202;

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren - chronische Toxizität: keine Daten verfügbar.

Toxizität gegenüber Algen: CE₅₀ (72 h) *Desmodesmus subspicatus* (alga verde): > 1-10 mg/l; Static test; OECD TG 201;

Benzenesulfonic acid, C10-13-alkyl derivs., sodium salts CAS: 68411-30-3

Toxicity to Fish: CL₅₀ (96 h) *Cyprinus carpio*: > 1 – 10 mg/l; Semi-static test; OECD TG 203.

CL₅₀ (96 h) *Lepomis macrochirus*: > 1 – 10 mg/l; Static test; US EPA 1975; Value of literature.

Toxicity to Fish – chronic toxicity: NOEC (196 d) *Pimephales promelas*: > 0,1 – 1 mg/l; mortality; flow-through test (value of literature). The data are derived from assessments or test results obtained with similar products (conclusion by analogy).

Toxicity to daphnia: CE₅₀ (48 h) *Daphnia magna*: > 1 – 10 mg/l; Static test; OECD TG 202 (value of literature).

Toxicity to Daphnia and other aquatic invertebrates – Chronic toxicity: NOEC (21 d): > 1-10 mg/l; reproductive rate. Flow-through test.

Toxicity to Algae: CE₅₀ (72 h) *Desmodesmus subspicatus* (alga verde): > 10-100 mg/l; Semi-static test; OECD TG 201; Test values/values its bibliographic.

Toxicity to bacteria: EC₁₀ (16 h) *Pseudomonas putida*: 51 mg/l; Inhibition test of multiplication chromosomal; Bringmann & Kühn.

Toxicity to soil dwelling organisms: CL₅₀ (14 d) *Eisenia fetida*: > 1000 mg/kg; OECD TG 207.

Toxicity to terrestrial plants: emergence, growth; CE₅₀ (21 d): 167 mg/kg; *Sorghum bicolor*; OECD TG 208 (value of literature).

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit.

Leicht biologisch abbaubar.

12.3. Potential der Bioakkumulation.

Information nicht verfügbar.

12.4. Mobilität im Boden.

Keine Daten vorhanden.



Rev. Nr. 01 20/12/12

12.5. Resultate der Einordnungen PBT und vPvB.

Diese Mischung enthält keine Substanzen, die als PBT oder vPvB bewertet wurden.

12.6. Andere schädliche Wirkungen.

Uns sind weitere Schadwirkungen des Produkts auf die Umwelt nicht bekannt.

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgung des Produktes:

Gemäß einschlägiger örtlicher und nationaler Vorschriften entsorgen.

Entsorgung ungereinigter Verpackung:

Packung nur völlig restentleert der Wertstoffsammlung zuführen!

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 UN-Nummer

Kein Gefahrgut im Sinne RID, ADR, ADNR, IMDG, IATA

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Kein Gefahrgut im Sinne RID, ADR, ADNR, IMDG, IATA

14.3 Transportgefahrenklassen

Kein Gefahrgut im Sinne RID, ADR, ADNR, IMDG, IATA

14.4 Verpackungsgruppe

Kein Gefahrgut im Sinne RID, ADR, ADNR, IMDG, IATA

14.5 Umweltgefahren

Kein Gefahrgut im Sinne RID, ADR, ADNR, IMDG, IATA

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Kein Gefahrgut im Sinne RID, ADR, ADNR, IMDG, IATA

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

15. VORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften/Hinweise (Deutschland):

WGK: WGK = 2, schwach wassergefährdendes Produkt. Einstufung nach Prüfdaten am Gemisch. Anhang 4.4 der VwVwS vom 27.Juli 2005.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

SICHERHEITSDATENBLATT

Entspricht der EU-Richtlinie 67/548/EWG
Verordnung 648/2004 und 453/2010 (Anhang I)



Rev. Nr. 01 20/12/12

16. SONSTIGE ANGABEN

Text der Sätze aus Punkt 3:

- R22 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
- R36 Reizt die Augen.
- R37 Reizt die Atmungsorgane.
- R38 Reizt die Haut.
- R41 Gefahr ernster Augenschäden.
- R8 Feuergefahr bei Berührung mit brennbaren Stoffen.
- H319 Verursacht schwere Augenreizung.
- H315 Verursacht Hautreizungen.
- H318 Verursacht schwere Augenschäden.
- H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
- H335 Kann die Atemwege reizen.

Diese Unterlagen wurden von einem Fachmann mit entsprechender Ausbildung abgefasst.

ADR:	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.
CAS:	Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society).
CLP:	Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung
DNEL:	Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau (DNEL)
EINECS:	Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
GefStoffVO:	Gefahrstoffverordnung.
GHS:	Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien.
IATA:	Internationale Flug-Transport-Vereinigung (IATA).
IATA-DGR:	Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter der Internationalen Flug-Transport-Vereinigung (IATA).
ICAO:	Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)
ICAO-TI:	Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)
IMDG:	Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr (IMDG-Code)
INCI:	Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe (INCI)
KSt:	Explosions-Koeffizient.
LC50:	Letale Konzentration für 50 Prozent der Testpopulation.
LD50:	Letale Dosis für 50 Prozent der Testpopulation.
LTE:	Langfristige Exposition.
PNEC:	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC-Wert)
RID:	Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr
STE:	Kurzzeitexposition.
STEL:	Grenzwert für Kurzzeitexposition
STOT:	Zielorgan-Toxizität
TLV:	Arbeitsplatzgrenzwert
TWATLV:	Schwellenwert für zeitgemittelten 8-Stunden-Zag (TWATLV) (ACGIH-Standard).
WGK:	Wassergefährdungsklasse